

Drucksache Nr.: 366/2016

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83;4/wei-reb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	17.11.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	20.12.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 22.Dezember 2015**

wird zugestimmt.

Begründung:

Die §§ 1, 3 und § 4 Abs. 7 sowie die §§ 6, 7, 9 und 11 wurden lediglich redaktionell überarbeitet und für eine korrektere Auslegung die Texte modifiziert. § 4 Abs. 17 wurde neu hinzugefügt.

Weiterhin kann ab dem 01.01.2017 die im Zusammenhang mit der Einführung der Biotonne und der damit verbundenen Anpassung der Restabfalltonne erforderliche Übergangsregelung des bisherigen § 8 Abs. 1 entfallen.

In § 4 Abs. 10 wurde eine Neuordnung der Abfallfraktionen und den damit verbundenen Gebühren erforderlich.

Eine in diesem Jahr im Hause durchgeführte Steuerprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße für Wertstoffe, für die Sie per Gesetz nicht

annahmepflichtig ist, die Mehrwertsteuer auszuweisen und abzuführen hat.

Insbesondere im Bereich der Baustellenabfälle, steht der Wertstoffhof in Konkurrenz mit den für die Annahme von Baustellenabfällen tätigen gewerblichen Betrieben. Insoweit handelt es sich hierbei nicht mehr um eine reine hoheitliche Tätigkeit.

Betroffen sind hiervon die gängigen Baustellenabfälle wie Dämmstoffe und Bauholz in allen Klassifizierungen.

Dabei gilt vorab festzustellen, dass insbesondere auf die haushaltsüblichen Abfälle, soweit diese nach Art, als auch nach Umfang anfallen, geachtet wurde.

Die haushaltsüblichen Mengen bleiben im Regelfall auch weiterhin ohne Zusatzgebühr.

Diese Kleinmengenregelung gilt zukünftig auch für nicht Haushalte, wenn der Betrieb/Gewerbe/Dienstleister/Landwirtschaft an der regelmäßigen Rest-/Bioabfallsammlung teilnimmt, weil in dieser Entsorgungsgebühr bereits Anteile für die Beseitigung dieser Abfälle enthalten ist.

Diese Gleichstellung ist bereits bei der kostenlosen Sammlung der sperrigen Abfälle im Holsystem erfolgt. In der Folge sind jetzt alle Teilnehmer an der regelmäßigen Abfallsammlung in allen Bereichen gleichgestellt.

Soweit die haushaltsüblichen Mengen überschritten werden, ist eine marktgerechte Gebührenermittlung erfolgt.

Alternativ müsste die Annahme dieser Wertstoffe/Abfälle auf dem Wertstoffhof vollständig eingestellt werden, soweit diese Kleinmengen überschritten werden.

Die vorgenannten Gründe machen es notwendig, die Gebühren, wie auf der in Anlage beigefügten „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung“ anzupassen.

Zum Vergleich liegt dieser Vorlage auch die entsprechende ursprüngliche Gebührensatzung bei.

Neustadt an der Weinstraße, den 31. Oktober 2016

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister